

Einkaufsbedingungen

- (1) Die Bestellungen von GEIGER erfolgen ausschließlich auf Basis der Einkaufsbedingungen von GEIGER. Die Abmängeln Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von GEIGER als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen von GEIGER schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von GEIGER gelten auch dann, wenn GEIGER in Kenntnis entgegenstehender, von den Einkaufsbedingungen von GEIGER abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bekanntgeben oder Gegenüber der Zurückbehaltung für den Lieferanten entfallen, sofern hiermit ausdrücklich widersprochen. Nimmt GEIGER die Lieferung oder Leistung des Lieferanten entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abzuleiten werden, dass GEIGER die Abmängeln Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt.
- (3) Die Einkaufsbedingungen von GEIGER gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

- (1) Schriftlich von GEIGER erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterschrift durch GEIGER ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewählt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, zu bestätigen. Sollte GEIGER nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorlegen, so gilt die Bestellung als durch den Lieferanten angenommen.
- (3) Die Bestellung ist vom Lieferanten an dem Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Mindkosten sowie der Liefertermine, angemessen zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Lieferanten bestellten Preise verbindlich. (2) Ist keine besondere Vereinbarung in Schriftform getroffen, gelten die Preise für die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Versicherung und Zoll* gemäß Protokolls 2010 an die von GEIGER angegebene Abtakeselle, und sofern keine Abtakeselle angegeben wurde, an die von GEIGER bestimmte Adresse (d.h. der Lieferant trägt alle mit Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei GEIGER).
- (1) Die Rechnung ist als Postanschrift des auf der Bestellung angegebenen Standorts von GEIGER zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von GEIGER vorgeschriebenen Daten (Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Auftrags und/oder Lieferansitzes, Zusatzdaten des Bestellers, Abtakeselle, Nummer und Datum des Lieferansitzes und Menge der bestellten Waren) enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in einfacher Ausfertigung bei GEIGER einreichen. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferansitz beziehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenklärung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zur nicht-finanziellen Usancen gemäß Verordnung 2013/92 Art. 22. 30 auf Anforderung auszugeben.
- (3) Solange die Formforderung gem. § 4 Abs. 1) und 2) nicht erfüllt sind, gilt die Rechnung nicht als erfüllt.
- (4) Die Zahlung erfolgt nach Wahl von GEIGER durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.
- (5) GEIGER hat, falls nichts Abweichendes vereinbart worden ist, die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 3 % Skonto und Zinsbindung von 60 Tagen netto nach Eingang der Rechnung bei GEIGER berechnet. Mikrobild ist der Zahlung der Überweisung durch GEIGER.
- (6) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung wird 30 Tage nach Weiterverarbeitung der Lieferungsgegenstände, spätestens jedoch 60 Tage nach Rechnungsanfang, frühestens jedoch nach Erhaltung der §§ 4 Abs. 1) und 2) gesamt Formforderungen und Einreichung der Lieferantklärung.
- (7) GEIGER hat, falls nichts Abweichendes vereinbart worden ist, die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 3 % Skonto und Zinsbindung von 60 Tagen netto nach Eingang der Rechnung bei GEIGER berechnet. Mikrobild ist der Zahlung der Überweisung durch GEIGER.
- (8) Bei Annahme jeder Lieferung und/oder Leistung ist der Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. (9) Abtakeselle sind in der Rechnung anzugeben und höchstens 5 % vom Bruttobetrag des Basispreises berechnen. Zahl der Lieferant Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die ihm zu zahlenden Kreditzinsen GEIGER gegenüber bei Geltendmachung von Verzugszinsen nachzuweisen.
- (10) Bei fehlerhafter Lieferung ist GEIGER unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung verteilung auf Basis des vereinbarten Preises dinstens Erfüllung durch den Lieferanten zurückzahlen.
- (11) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GEIGER, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber GEIGER an Dritte abzutreten oder durch Dritte einsetzen zu lassen.

- (1) Die in der Bestellung bzw. Lieferantklärung angegebenen Termine, Mengen und Präsen sind verbindlich und vollständige zu erfüllen. Zur Erpassnahme von Teillieferungen ist GEIGER nicht verpflichtet. GEIGER kann bei der Bewirkung von Teillieferungen durch den Lieferanten nach erlösloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge dies als nicht geschuldet zuweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von GEIGER angegebenen Abtakeselle, sofern keine Abtakeselle angegeben wurde, bei der von GEIGER bestimmte Adresse. (2) Ist entgegen § 2) die Ablieferung der Ware durch GEIGER auf Kosten von GEIGER vereinbart, hat der Lieferant die Vertriebskosten über die Ware spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Lieferfrist an den Besteller zu melden und die Ware einschließlich Verpackung bereit zu halten.

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Abtakeselle, sofern keine Abtakeselle angegeben wurde, bei der von GEIGER bestimmte Adresse, zu erfolgen. Der Lieferant ist in zweifacher Ausfertigung der Ware bezugnehmend, Der Lieferant muss sämtliche von GEIGER vorgeschriebenen Daten (Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Auftrags und/oder Lieferansitzes, Menge, Gewicht (Brutto/Tara) und die Adresse des Lieferanten) enthalten.
- (2) Soweit GEIGER den Versand nicht selbst durchführt und/oder Änderungen, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Adresse.
- (3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an den Erfüllungsort.

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von GEIGER bestellten Lieferungsgegenstände.
- (2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von GEIGER oder in sonstigen Erklärungen von GEIGER im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zahl der Leistung des Lieferanten unbeschädigt, es sei denn sie stimmen mit den von GEIGER genannten überein.
- (3) Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er GEIGER hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (4) Bei drohender Überschuldung von Lieferanten ist GEIGER berechtigt, die GEIGER zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (5) Die Annahme der versendeten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die GEIGER wegen der durch die versendete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Teillieferungen kann GEIGER stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zuwischen.
- (6) Ist der Lieferant verpflichtet, GEIGER mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist GEIGER berechtigt, einen erlösen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrags über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beendigung der ersten Termingerechtheitsübertragung durch GEIGER als Abmündung, die wegen der weiteren Termingerechtheitsübertragung erfolbos bilden ist. Hierin unberührt bleibt das Recht von GEIGER, sämtliche Rechte, die GEIGER wegen der Termingerechtheitsübertragung der jeweiligen Einzellieferung zustehen, geltend zu machen.
- (7) Besteht zwischen GEIGER und dem Lieferanten kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist GEIGER bei zweimaliger Termingerechtheitsübertragung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von GEIGER bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

- (1) Bestimmte höhere Gewalt, Streik und Aussparung bei GEIGER oder im Bereich der Zulieferbetriebe von GEIGER, die zu einer erheblichen Verzögerung der Produktion oder der Lieferung führen, ist trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwendend werden können, berechnen GEIGER, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinzuzuschreiben.
- (2) Versieht sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlässt sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten.
- (3) Wenn dessen Behinderung weniger als fünf Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern

GEIGER nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erteilten und von GEIGER noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Veränderung in einem anderen Banden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEIGER.
- (2) Die Weitergabe der durch GEIGER erteilten Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt GEIGER ganz oder teilweise vom dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Falls GEIGER Embossierung vorlegt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gütebild der Muster beginnen. Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (4) Die Ergebnisliste ist, soweit von Seiten GEIGER keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift Band 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind zusätzlich zur Bemusterung in die Materialabstimmung (MDS) einzubringen und GEIGER zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind unverzüglich an GEIGER zu übermitteln und die Unabhängigkeit davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere den DIN ISO 9001:2008 und der TS 16949.
- (5) Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- (6) Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (7) Art und Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel und -methoden sind vom Lieferanten festzulegen und mit GEIGER abzustimmen. Dies ist in jeder Lieferung für Produkte mit qualitativ-hohen bzw. qualitativ-niedrigen Merkmalen.
- (8) Soweit der Lieferant von GEIGER Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Messwesen und Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort weitergegebenen Anforderungen nicht den Anforderungen von GEIGER in den oben genannten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an andere Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderungen von GEIGER überschreiten, gebunden.
- (9) Bei den in den technischen Unterlagen und durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z.B. mit „D“ gekennzeichneten Prüfkriterien, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzustellen, wann, in welcher Weise und durch welche Liefergegenstände bezüglich der dokumentationsrechtlichen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die angeforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfanforderungen sind 30 Jahre aufzubewahren und GEIGER bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferant vor Ablauf der 30-Jahres-Frist seinen Geschäftsbrief ab, so hat er GEIGER die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.
- (10) Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferern“, Durchführung der Dokumentarion Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand hinzuweisen, wobei eine 30-jährige Aufbewahrungsdauer maßgebend ist.
- (11) Soweit Behörden oder Kunden von GEIGER eine Prüfung bestimmter Anforderungen erfordern, in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von GEIGER einbringen, erhält sich der Lieferant, auch in seinem Bereich die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, GEIGER oder Kunden von GEIGER auch gegenüber den Vorlieferanten des Lieferanten einräumt werden.
- (12) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammenstellung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Lagerung, Umsatz und/oder Abfallbehandlung erfordern müssen, wird der Lieferant an GEIGER mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weiterverkauf im Ausland erforderliche Datenblätter sowie ein zutreffendes Unfallmeldebild (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an GEIGER aktualisierte Daten- und Merkblätter übermitteln.

- (1) Soweit GEIGER zur Mindestlohnkontrolle ist, hat diese bei allen Kunden Mindestlohn § 7 Abs. 2a) bis Abs. 2d) nach Eingang der Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Lagerung, Umsatz und/oder Abfallbehandlung erfordern müssen, wird der Lieferant an GEIGER mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weiterverkauf im Ausland erforderliche Datenblätter sowie ein zutreffendes Unfallmeldebild (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an GEIGER aktualisierte Daten- und Merkblätter übermitteln.
- (2) Zu einer eingehenden Warenangabe- und/oder -kontrolle ist GEIGER nicht verpflichtet. GEIGER prüft stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stützschellen, Mäße und Gewichte sind die von GEIGER ermittelten Werte maßgebend.
- (3) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch GEIGER und/oder den Einbau bei den Abnehmern von GEIGER feststellbar wird, erfolgt die Mängelrückgabe durch GEIGER noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels bei GEIGER oder nach Eingang der Mindestlohn- des Antrages von GEIGER erfolgt.
- (4) Sollte GEIGER von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichterhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mindestlohn von GEIGER noch rechtzeitig, wenn die Mindestlohn seitens GEIGER 7 Arbeitstage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von GEIGER erfolgt.
- (5) Kann GEIGER wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von GEIGER zustehende Ansprüche über den Bestand der Mindestlohn von GEIGER geltend macht, so ist die Mindestlohn von GEIGER noch rechtzeitig, wenn die Mindestlohn seitens GEIGER 7 Arbeitstage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von GEIGER erfolgt.
- (6) Stellen die nach § 11 Abs. 2) – 4) genannten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten an § 377 HGB dar, so verpflichtet der Lieferant auf den Erwerb der gesetzlichen Mindestlohn.
- (7) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorbeschriebenen geliefert wurde.

- (1) Im Falle mannehter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten.
- (2) GEIGER kann die Nachlieferung von Teilen des Lieferanten in dem Fall selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, dass der Lieferant seiner Pflicht zur Nachlieferung nicht innerhalb einer von GEIGER gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- (3) Auf mannehter Anlaufzeit findet die Regelung des § 8 Abs. 7) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.
- (4) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, besteht die Verpflichtung zur Sachmängelansprüche, die nicht ein Bewerk befreiten und keine Sachschaden, die ein Bewerk gleichwertiges verwendet werden. 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von GEIGER weiterbehalten wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes an GEIGER. Handelt es sich bei den Lieferungen um Teile, die in Kraftfahrzeug eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Einstellung. Die Verjährungsfrist für Sachmängel endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei GEIGER.
- (5) Der Neubaus und die Herleitung der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Fordert GEIGER hinsichtlich eines Mangels den Lieferant zur Nachlieferung auf und wird die Berechtigung des Mangels geprüft oder vereinbart der Lieferant eine Nachlieferung oder einen Nachlieferungsversuch, ist die Verjährungsfrist hinsichtlich des optionalen Mangels gemäß § 203 BGB bei zum Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Nachlieferungs oder des letzten Nachlieferungsversuchs gekürzt.

- (1) Die an GEIGER zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Erbau in Kraftfahrzeugen bzw. Sonderfahrzeugen und Schienenfahrzeugen vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- (2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder abzugebenen Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Einzelkontrolle bei GEIGER vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von GEIGER etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferanten nicht.
- (3) Auf die Ansprüche von GEIGER gegenüber dem Lieferanten wegen Produktanfechtung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen GEIGER trotzdem wegen Produktanfechtung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzrechten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferant den GEIGER hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Verhalten selbst herbeiführt. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtverschulden des Lieferanten, sofern GEIGER aufgrund verschuldensabhängiger Haftung wegen seiner fehlerhaften Lieferanle keine in- oder ausländisches Recht in Anspruch genommen wird.
- (4) Auf das Verhältnis GEIGER/Lieferant findet die gleiche Beweislastregelung wie auf das Verhältnis Geschädigter/GEIGER Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere insbesondere zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProthGAG Anwendung. Liegt ein Mehrschaden von GEIGER vor,

Ist GEIGER und/oder der Abnehmer von GEIGER wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rücktritt verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rücktritts zum Beispiel angemessen und/oder ist GEIGER zur Kostenübernahme der Rückführung verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber GEIGER verpflichtet. Sind die Kosten in dem Abnehmer Verantwortlicher aufzuführen, so findet § 5 ProthGAG entsprechend Anwendung.

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückführung einschließt. Auf Verlangen von GEIGER hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Der Lieferant hat für Ansprüche, die mit der Veranwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsmaßnahmen ergehen: im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt GEIGER und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (3) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und GEIGER von den Ansprüchen Kenntnis erlangt. Dieser Kenntnisstand ist eine grobe Fahrlässigkeit entgegen zu stellen. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Auslieferung des Liefergegenstandes.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzlieferungsverordnung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Endprodukte sind überwaund PKW's und LKW's.

- (1) Von GEIGER hergestellte Stoffe oder Teile dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für GEIGER. Es besteht Ermennen, dass GEIGER Mitarbeiter an dem von Verwendung der GEIGER-Stoffe und -teile hergestellten Erzeugnis beteiligt sind. GEIGER übernimmt die Verantwortung für die Qualität des Erzeugnisses und die Übernahme wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Verfügung in bester Qualität vorliegen und für GEIGER geeignet sind.
- (2) Lieferant aller Art, die GEIGER dem Lieferant zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von GEIGER kostenfrei zurückzugeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von GEIGER verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von GEIGER eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen GEIGER Eigentum oder Mietgut anzusehen, zuzulegen.
- (5) Auf Verlangen von GEIGER hat der Lieferant die ihm von GEIGER zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Mietvertrag des Herstellers heranzu, so erfolgt die Herausgabe zum im Verhältnis des Mietvertrags. Zum Wert des GEIGER, Besteht Streit über die Höhe des Mietvertrags, so kann GEIGER durch Stellung einer Bauschiff in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Mietvertrags erheben und den Lieferanten abweisen.
- (6) Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmittern ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtlich feststellbar ist.
- (7) Soweit der Lieferant die Fertigungsmittern des Lieferanten zu verwenden beabsichtigt, ist GEIGER noch nicht bezahlte Vorbehalte vom mehr als 10 % übersteigt, ist GEIGER auf Verlangen des Lieferanten die Freigabe der Fertigungsmittern nach der Wahl von GEIGER verpflichtet.

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von GEIGER und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Erklärungen als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dessen Geschäftsgeheimnisse ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden sind.
- (2) Erzeugnisse, die nach von GEIGER erworbenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von GEIGER vertraulich gemachten Angaben oder mit Werkzeugen von GEIGER oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die GEIGER in Zusammenhang mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferanten nur zum Zweck der Herstellung von Liefergegenständen verwendet werden, die für GEIGER bestimmt sind.
- (4) Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber GEIGER einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. 1) und 2) zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von GEIGER gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten GEIGER vorzulegen.

- (1) Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Sachverhalten, die per Lieferantklärung erlösen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.
- (2) Gelegentlich Rücksendet ist als Scheckkonto auszustellen und bezieht sich auf vorangegangene Lieferleistungen. Soweit Differenzen bezüglich der Rücksendebeträge bestehen, ist GEIGER in dem Fertigungsmittern ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtlich feststellbar ist.
- (3) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an GEIGER unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferung anzurechnen.
- (4) Unveränderte Vorlieferungen gehen unterlie zurück.
- (5) Die Fertigungsmittern erhält GEIGER für den 1. Kalendermonat nach Bestimmung. Nach Ablauf des ersten Monats wird automatisch der zweite Monat zum Festlauf usw. Für einen weiteren Monat kann Vormerkel bestellt werden. Die als Vorschau angegebenen Parameter gelten als unverbindlich. GEIGER hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestimmung zu ändern.

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GEIGER und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Unionsrechts der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenverkehr – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließliche Gerichtsbarkeit für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von GEIGER zuständige Gericht.
- (3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarung nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Abmängeln Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wünschenswerter Weise möglichst nahekommt.